



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 C 70.08
OVG 1 Bf 191/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 15. Oktober 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Kugele und
Dr. Burmeister

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 125 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Revision gegen das Urteil des Hamburgischen Obergerichtes vom 17. Dezember 2007 mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2008 zurückgenommen. Der Zustimmung der Revisionsbeklagten bedurfte es nicht, da noch keine Anträge in einer mündlichen Verhandlung gestellt waren, § 140 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 GKG.

Herbert

Prof. Dr. Kugele

Dr. Burmeister